

## Zugangskonzept zur Umsetzung der 3G-Regel bei Bildungsveranstaltungen i.S. der CoronaSchVO an der RWTH Aachen

Die **Umsetzung der 3G-Regel** bei Bildungsveranstaltungen an der RWTH Aachen stellt für alle Beteiligten eine Herausforderung bezüglich des Aufwands sowie des Ablaufs dar. Diese Hinweise sollen die jeweiligen Veranstaltungsleitungen unterstützen, die Kontrolle möglichst reibungslos zu gestalten.

### **3G Nachweise**

Als Nachweise für die 3G-Regel kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- 1) Nachweis über die vollständige Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt
- 2) Nachweis über eine überstandene Corona-Infektion (in deutscher oder englischer Sprache)
  - a) Genesene, die in den letzten sechs Monaten (und vor mindestens 28 Tagen) an COVID-19 erkrankt waren (positives Testergebnis durch Labordiagnostik) oder
  - b) Genesene (COVID-19-Erkrankung liegt länger als sechs Monate zurück) mit Erstimpfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt
- 3) Negativer Testnachweis einer Teststelle (nicht älter als 48 Stunden), sog. Bürgertest
- 4) einen in Zusammenhang mit einer Lehr- oder Prüfungsveranstaltung vorab durchgeführten Selbsttest unter Aufsicht (Organisation und Betreuung durch die jeweilige Hochschuleinrichtung)

### **Arten von Kontrollen**

Die Teilnehmenden können wahlweise Nachweise in Papier oder digital vorlegen. Die Nachweise sind entsprechend der Vorgaben der Coronaschutzverordnung zu kontrollieren. Dies bedeutet, dass die verantwortlichen Personen oder ihre Beauftragten (z. B. stud. Hilfskräfte) den Eindruck gewinnen müssen, dass es sich um einen ausreichenden und gültigen Nachweis handelt. Es handelt sich hierbei um eine sog. **Sichtkontrolle**.

Eine **eingehende Kontrolle**, d. h. die Kontrolle des Nachweises sowie die Identitätsprüfung, muss stichprobenhaft schon deswegen durchgeführt werden, um Missbrauch oder unbefugtem Zugang vorzubeugen. Die verantwortlichen Personen oder die von ihnen Beauftragten sind ausdrücklich befugt, neben der Vorlage des 3G-Nachweises zusätzlich die Vorlage eines Identifikationsdokuments (Ausweis, Bluecard usw.) zu verlangen.

Jede Kontrolle sollte dem Anspruch Genüge tun, dass **alle Teilnehmenden mit einer eingehenden Kontrolle rechnen müssen** und bei der Umsetzung sichergestellt wird, dass dem Ziel Infektionsschutz Rechnung getragen wurde.

Da mittlerweile viele Personen über ein Impfzertifikat im QR-Code auf Papier oder im Handy verfügen, sollten die Teilnehmenden zur Nutzung dieses QR-Codes motiviert werden. Eine Motivation dadurch zu schaffen, dass der Zugang zu einer Veranstaltung über einen separaten Eingang (im Sinne einer „Fast Lane“) gewährleistet wird, ist möglich.

Die Prüfung von entsprechenden QR-Codes kann auch mit der CovPassCheck-App erfolgen, die das RKI für Smartphones und Tablets zur Verfügung stellt. Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>. Diese zusätzliche, digitale Kontrollmöglichkeit stellt auch wieder – kombiniert mit der Identitätskontrolle - eine eingehende Kontrolle dar.

### **Durchführung der Kontrollen**

In den Gebäuden C.A.R.L., PPS, SemiTemp sowie Audimax wird die **Zentrale** zu noch festzulegenden Betriebszeiten die stichprobenartige Kontrolle auf allen Verkehrsflächen und Zugängen durch eigenes Personal übernehmen. Die Stärke des Kontrollpersonals wird dabei an der Anzahl der Veranstaltungen sowie der zu erwartenden Teilnehmenden ausgerichtet. Alle Teilnehmenden (Studierende und Lehrende) müssen jederzeit mit einer Sichtkontrolle oder einer eingehenden Kontrolle – auch mehrmals – rechnen. Die notwendigen Nachweise und Identitätsdokumente sind immer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Betriebszeiten werden unter [ [https://download.cms.rwth-aachen.de/zhv/5.2/Betriebszeiten\\_Kontrolle\\_Hoersaalgebaeude.pdf](https://download.cms.rwth-aachen.de/zhv/5.2/Betriebszeiten_Kontrolle_Hoersaalgebaeude.pdf) ] tagesaktuell publiziert.

Innerhalb der Betriebszeiten ist seitens der veranstaltenden Hochschuleinrichtung für die Kontrolle kein zusätzliches Personal bereitzustellen. Es wird jedoch empfohlen, bei größeren Veranstaltungen gerade zu Beginn des Semesters, Personalkapazität für unvorhergesehene Ereignisse vorzusehen.

Bei Veranstaltungen, die außerhalb der o.g. Betriebszeiten oder in anderen Gebäuden (Hauptgebäude, Seminargebäude usw.) durchgeführt werden, sind die jeweiligen **Hochschuleinrichtungen** bzw. die **Lehrenden** selbst für die stichprobenartige Kontrolle verantwortlich bzw. müssen die Kontrollen sicherstellen. Es ist dabei ausreichend, wenn je Veranstaltung bei 10 % der Teilnehmenden (mindestens eine Person) die sog. Sichtkontrolle und bei weiteren 10 % der Teilnehmenden (mindestens eine Person) die sog. eingehende Kontrolle zur Anwendung kommt.

Es ist natürlich weiterhin möglich, auch größere Stichproben bis hin zu einer vollständigen Kontrolle aller Teilnehmenden durchzuführen. Dies kann zum Beispiel als sinnvoll erachtet werden bei Nutzung eines Veranstaltungsraums mit hoher Belegungsquote. Die Entscheidung hierüber obliegt den jeweilig Lehrenden bzw. der jeweiligen Veranstaltungsleitung und muss nicht gesondert begründet werden.

Bei der Vorbereitung der Kontrolle ist sicherzustellen, dass alle Zugänge mit Kontrollpersonal besetzt sind. Es bestehen keine Bedenken, nach Beginn der Veranstaltung den Zugang örtlich zu beschränken.

### **Vorgehen bei fehlendem 3G Nachweis**

Können Studierende keinen der o.g. Nachweise erbringen, dürfen diese nicht an der Lehr- oder Prüfungsveranstaltung teilnehmen. Sie sind – auf Basis der CoronaSchutzVO sowie des Hausrechts – aufzufordern, die Räumlichkeiten der RWTH umgehend zu verlassen. Sollte es dabei zu Problemen kommen, ist die Hochschulwache hinzuzuziehen.

### **Feststellung von gefälschtem 3G-Nachweis oder falscher Identität**

Die Nutzung eines gefälschten 3G-Nachweises oder einer falschen Identität stellt ein schwerwiegendes Vergehen dar, welches die Gesundheit aller Teilnehmenden gefährdet. Eventuelle Verdachtsfälle sind dem Dezernat 9.0 mit dem entsprechenden Namen und der Matrikelnummer oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Das Dezernat 9.0 wird solche Verdachtsfälle prüfen und umgehend notwendige rechtliche Schritte (**Strafanzeige, Ordnungswidrigkeitenanzeige** usw.) einleiten.

### **Serviceangebote im Zusammenhang mit 3G-Nachweisen**

Die Hochschulärztliche Einrichtung bietet im Rahmen der Impfsprechstunde an, für gleichwertige Impfungen aus einem Drittstaat eine Bescheinigung auszustellen.

Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können bzw. aktuell mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff immunisiert sind, bietet die Hochschulärztliche Einrichtung ebenfalls eine Beratung im Rahmen der Impfsprechstunde an. Diese Personengruppen haben aktuell bis mindestens 31. Dezember 2021 Anspruch auf kostenlose Bürgertests. Die RWTH ist aktuell noch in Abstimmung mit der Städteregion Aachen, ob der Anspruch durch eine Bescheinigung der RWTH begründet werden muss.

Daneben bieten die Abteilungen 1.2, 1.3 sowie 2.1 an, Bescheinigungen für Impfungen aus anderen EU-Staaten auszustellen.